

Sorge und Umgang

Begleiten des Kindes als Angelegenheit des täglichen Lebens

Das Abholen und Begleiten des Kindes auf dem Weg zu Kindergarten, Hort oder Schule ist eine Angelegenheit des täglichen Lebens. Wer dies tut, entscheidet deshalb der rechtmäßig betreuende Elternteil bei gemeinsamer elterlicher Sorge. (OLG Bremen, Beschl. V. 01.07.2008-4 UF 39/08, DRsp Nr. 2009/6792)

Darum geht es: Getrenntlebende Ehegatten streiten sich mitunter um Detailfragen in der Ausübung des Sorgerechts. Zwar mögen sie sich einig sein, bei welchem Elternteil die Kinder ihren regelmäßigen Aufenthalt haben. Sie können aber unterschiedliche Ansichten z.B. zu der Frage haben, ob der neue Partner die Kinder zum Kindergarten, zum Hort oder zur Schule bringen bzw. dort abholen darf.

Entscheidungsgründe: Der Senat hat die Entscheidung zu der Frage, wer die Kinder auf dem Weg zu Kindergarten, Hort oder Schule begleiten darf, dem Elternteil zugesprochen, bei dem sie rechtmäßig leben.

Nach § 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Sorgerechtsfragen von erheblicher Bedeutung einverständlich zu regeln. In Angelegenheiten des täglichen Lebens ist dagegen keine Absprache erforderlich. Über diese kann der Elternteil, bei dem sich die Kinder mit Einwilligung des anderen Elternteils oder nach gerichtlicher Entscheidung gewöhnlich aufhalten, allein entscheiden, § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB. Was eine Angelegenheit des täglichen Lebens ist, bestimmt §1687 Abs. 1 Satz 3 BGB. Es handelt sich dagegen um Fragen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Um einen solchen Gegenstand, der unter die Regelung des § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB fällt, handelt es sich laut OLG Bremen bei der Frage, wer mit dem Kind den Weg zwischen Hort, Kindergarten oder Schule und zu Hause zurückgelegt. Das mag der andere Elternteil subjektiv anders beurteilen. Abzustellen ist aber nicht auf die persönliche Einschätzung eines Elternteils, sondern, was in der Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben wird, auf eine objektive Sichtweise. Über den hier entschiedenen Einzelfall hinaus verweist das Oberlandesgericht darauf, dass auch die Entscheidung über die Teilnahme an Tagesausflügen und Klassenreisen in Schule und Kindergarten, die Freizeitgestaltung, die Bestimmung des Urlaubs und den Umgang mit Freunden jeweils eine Angelegenheit des täglichen Lebens ist. Wer in der Tagesarbeit mit Fragen zu diesen Themen konfrontiert wird, kann künftig auf diesen Beschluss verweisen und darauf Bezug nehmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ihre Frau Turowski

Kontakt und Informationen:

Rechtsanwaltskanzlei Mandy Turowski

Eigenheimstraße 13, 04279 Leipzig

Telefon: 0341/3 37 80 21

e-Mail: rain.turowski@web.de

Internet: www.ra-turowski.de